

Regelungen für Vereine im Landkreis Landshut

Stand: 05.07.2021



Sportvereine Sportveranstaltungen

7-Tage-Inzidenz unter 50

Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet

7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr

Mit einem Testnachweis ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung zulässig und ohne Testnachweis kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.

Testpflicht gilt auch für Besucher von Sportveranstaltungen!

Sportveranstaltungen

unter freiem Himmel

max. 1.500 Zuschauer* (einschließlich geimpfter und genesener Personen) davon max. 200 stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 m. Restliche Personen nur mit festem Sitzplatz.

in Gebäuden

Höchstzuschauerzahl (einschließlich geimpfter und genesener Personen) abhängig von Anzahl der vorhandenen Plätze - Mindestabstand 1,5 m. Mehr als 1.000* Personen sind nicht zugelassen.

Rahmenkonzept

Auf Sportplätzen und Sportstätten dürfen jedoch nur so viele Personen anwesend sein, wie es der Mindestabstand von 1,5 m zulässt. Empfohlen wird hierbei eine Person pro 20 m².

Hygienekonzept

Die Ausarbeitung eines Konzept ist verpflichtend. Dies gilt nicht für Sportbetrieb ohne Zuschauer in Freiluftsportanlagen, sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen in geschlossenen Räumen geöffnet werden.

Maskenpflicht

Soweit kein Sport ausgeübt wird, gilt in der Sportstätte FFP2-Maskenpflicht. Für das Personal von Sportstätten gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Weitere Informationen

Veranstalter müssen bei geplanten Sportveranstaltungen die Maßgaben des Rahmenkonzepts Sport einhalten. Dort werden die Vorgaben im Detail aufgeführt. Dieses kann unter anderem auf der Homepage der Bayerischen Staatsregierung unter den veröffentlichten Ministerialblättern heruntergeladen werden (BayMBl. 2021 Nr. 469).

Zudem werden auch viele Fragen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter der Rubrik „SARS-CoV-2“, „Häufig gestellte Fragen“ beantwortet.

*Personen, welche für Wettkampf- / Trainingsbetrieb oder Berichterstattung notwendig sind erhalten darüber hinaus Zutritt zur Sportstätte.

kulturelle Veranstaltungen (z.B. Theateraufführung)

Veranstaltungen

unter freiem Himmel

max. 1.500 Zuschauer (einschließlich geimpfter und genesener Personen) davon max. 200 stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 m. (Restliche Personen nur mit festem Sitzplatz)

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr müssen die Besucher einen Testnachweis vorlegen.

in Gebäuden

Die Höchstzuschauerzahl (einschließlich geimpfter und genesener Personen) ist abhängig von der Anzahl der vorhandenen Plätze und dem Mindestabstand von 1,5 m (gilt für den gesamten Veranstaltungsbereich). Insgesamt sind aber nicht mehr wie 1.000 Zuschauer zulässig.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr müssen die Besucher einen Testnachweis vorlegen.

Hygienekonzept

Die Ausarbeitung eines Konzept ist verpflichtend. Zudem muss der Veranstalter die Kontaktdaten erheben.

Weitere Informationen

Weitere Vorgaben können sich noch aus dem noch erwarteten Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen ergeben.

Proben (z.B. Theaterprobe)

Teilnehmerzahl

Abhängig von der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes, bei dem der nach dem Rahmenkonzept vorgegebene Mindestabstand (z.B. bei Einsatz von Blasinstrumenten und Gesang gelten 2 m, bei Einsatz von Querflöten gelten 3 m) eingehalten werden kann.

Ausgenommen von der Abstandsregelung:

Teilnehmer, welche durch die Regelung in ihrer künstlerischen Umsetzung beeinträchtigt werden.

Maskenpflicht

Teilnehmer ab dem 16. Geburtstag haben während der Probe grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen. Zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag ist eine Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend.

Ausgenommen von der Maskenpflicht:

Teilnehmern welchen es durch das künstlerische Konzeption des Schauspiels nicht ermöglicht wird. (sofern der Mindestabstand eingehalten wird)

Weitere Informationen

Ferner müssen die Kontaktdaten der Teilnehmer ermittelt werden. Näheres ist auch hier im verkündeten Rahmenkonzept geregelt.

besondere Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen

(z.B. Ehrungen, Preisverleihung etc.)

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50:

50 Personen in geschlossenen Räumen, 100 Personen unter freiem Himmel (Teilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen)

Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100:

- 25 Personen in geschlossenen Räumen, 50 Personen unter freiem Himmel (Teilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen)
- Alle Teilnehmer müssen über einen Testnachweis verfügen.

Inzidenz unabhängig gilt:

Die Teilnehmer dürfen danach nicht beliebig ausgetauscht werden und müssen von vorne herein feststehen.

Der Mindestabstand (1,5 m) soll wo immer möglich eingehalten werden.

Private Veranstaltungen

(z.B. Hochzeitsfeier, Vereinssitzungen etc.)

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50:

50 Personen in geschlossenen Räumen, 100 Personen unter freiem Himmel (Teilnehmerzahl zuzüglich geimpfter und genesener Personen)

Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100:

- 25 Personen in geschlossenen Räumen, 50 Personen unter freiem Himmel (Teilnehmerzahl zuzüglich geimpfter und genesener Personen)
- Alle Teilnehmer müssen über einen Testnachweis verfügen.

Inzidenz unabhängig gilt:

Die Teilnehmer dürfen danach nicht beliebig ausgetauscht werden und müssen von vorne herein feststehen.

Vereinssitzungen können gem. § 7 Abs. 2 der 13. BayIfSMV als private Veranstaltung stattfinden.

Der Mindestabstand (1,5 m) soll wo immer möglich eingehalten werden.

Weitere Informationen

Darauf hinzuweisen ist noch, dass es eine Ausnahme von den allgemeinen Kontaktbeschränkungen für Wahlen bezüglich Feuerwehrkommandanten und Jagdvorstand gibt, da es sich diesbezüglich um Einrichtungen einer öffentlichen Körperschaft handelt. Eine gesonderte Regelung gilt im Übrigen für Hundevereine. Unterricht an Hundeschulen ist nach den Maßgaben für außerschulische Bildung gem. § 22 Abs. 2 der 13. BayIfSMV zulässig.